

Klagenfurt, 7. Dezember 2007

3. Betriebsvereinbarung Gem. § 97 Abs. 1 Zf. 10 u. 13 ArbVG

Zwischen dem Rektor der Universität Klagenfurt und dem Betriebsrat des wissenschaftlichen Personals der Universität Klagenfurt wird Folgendes vereinbart:

Die unten angeführten Tage sind arbeitsfrei:

24. Dezember
31. Dezember
Karfreitag

Dienstzeitregelung für den 2. November (Allerseelentag)

Am 2. November (Allerseelentag) ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Gelegenheit zum Besuch der Gräber von Angehörigen zu geben.

Fenstertage


Der/Die Dienstvorgesetzte hat an Fenstertagen Urlaub zu gewähren bzw. die Abwesenheit vom Arbeitsplatz zu gewähren, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe vorliegen. Gleiches gilt für die Zeit der so genannten „Weihnachtsregelung“ (Reduktion der Raumtemperatur zur Energieersparnis).

Diese Regelungen gelten für das gesamte wissenschaftliche Personal

Der Rektor:


O.Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Heinrich C. Mayr

Für den Betriebsrat des
wissenschaftlichen Personals:


Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Walter Schludermann